

Abteilung Steuern



Aufgabenbeschrieb

Folgende Aufgaben geben einen Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten der Abteilung Steuern:

- **Führen des Steuerregisters**

Die Abteilung Steuern führt das Steuerregister in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle. Steuerpflichtig sind natürliche oder juristische Personen kraft persönlicher (Wohnsitz) oder wirtschaftlicher (Grundeigentum usw.) Zugehörigkeit. Die Steuerkommission ist befugt, die Steuerpflicht mittels Verfügung festzustellen.

- **Kontrolle über Versand und Eingang der Steuererklärungen**

Zu Beginn jeder Veranlagungsperiode werden aufgrund des Registers die Steuererklärungen versandt. Der Eingang wird überwacht, allfällige Fristerstreckungen gewährt, ausstehende Steuererklärungen eingefordert und allenfalls säumige Pflichtige gebüsst.

- **Prüfen und taxieren (voreinschätzen) der Steuererklärungen**

Die eingereichten Steuererklärungen werden auf ihre Vollständigkeit und insbesondere auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüft. Fehlende Unterlagen müssen eingefordert werden, verschiedene Abklärungen getätigt werden. Anschliessend werden diese durch die Steuerkommission/Delegation veranlagt. Die Steuerbehörde unterliegt dabei strengen Verfahrensgrundsätzen wie dem Legalitätsprinzip, dem Grundsatz von Treu und Glauben, der Rechtsgleichheit, der Untersuchungspflicht und Verhältnismässigkeit, den Beweisregeln usw. Aber auch die Steuerpflichtigen unterliegen der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.

Die Steuererklärung wird mittels EDV erfasst, allfällige Korrekturen und Abweichungen festgehalten, sowie die Faktoren zur Rechnungsstellung an den Kanton übermittelt.

- **Berechnung und Eröffnung der Steuerrechnung**

Die Berechnung erfolgt automatisch via Servicelösung des Kantons. Von der Abteilung Steuern werden die erstellten Rechnungen verpackt und versandt.

- **Rechtsmittelverfahren**
 Als erste Einspracheinstanz zeichnet, wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren, nochmals die Steuerkommission. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage. Eine Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und soll einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Beweismittel sind ebenfalls beizulegen. Die Verfahrensgrundsätze im Rechtsmittelverfahren entsprechen denen im Veranlagungsverfahren. Der Entscheid wird durch die Gesamtsteuerkommission gefällt und von der Abteilung Steuern schriftlich dem/der Einsprecher/in eröffnet. Dem/r Einsprecher/in steht der weitere Rechtsmittelweg (Rekurs – Rekursgericht, Beschwerde – Verwaltungsgericht und staatsrechtliche Beschwerde – Bundesgericht) offen.
- **Protokoll der Steuerkommission**
 Die Vorsteherin führt als Mitglied der Steuerkommission über jede Sitzung Protokoll.
- **Sondersteuern / Jahressteuern**
 Das Einleiten, die Prüfung und das Taxieren von ausserordentlichen Jahressteuern wie Liquidationsgewinne, Kapitalleistungen usw. unterliegen den gleichen Grundsätzen analog der ordentlichen Steuerveranlagung.
- **Gebäudeschätzungen**
 Basierend auf dem Liegenschaftsregister, den Baugesuchen usw. werden, zusammen mit dem Kant. Schätzer und der Schätzungskommission, laufend die für die Steuerveranlagung notwendigen Gebäudeschätzungen (Steuerwert und Eigenmietwert) vorgenommen. Die letzte generelle Neuschätzung datiert vom 01.01.1999.
- **Grundstückgewinnsteuern**
 Grundstückgewinnsteuerfälle werden durch die Abteilung Steuern eingeleitet, die Voreinschätzung vorgenommen und eröffnet.
- **Mithilfe bei der Budgetierung**
 In Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen wird der zu erwartende Steuerertrag, basierend auf dem Vorjahr, der Wirtschaftssituation, dem Bevölkerungswachstum usw. berechnet und dem Budget zugrunde gelegt.
- **Erstellen von Steuerausweisen, Bescheinigungen sowie Amtshilfe an Behörden.**
- **Kontrolle und Überwachen von quellensteuerpflichtigen Ausländern führen des Quellensteuerregisters**